

20 Jahre Demokratie im Sorbenland – im Spannungsfeld von Ideal und Wirklichkeit



Die Sorbische Volksversammlung hat von Anfang an – seit dem 11. November 1989 – mehr Selbstbestimmungs- und Mitbestimmungsrechte des sorbischen Volkes in der Ober- und Niederlausitz gefordert. Das wurde auch auf der 3. Versammlung der wichtigsten sorbischen Bürgerbewegung am 20. Januar 1990 im Bautzener Kolpinghaus (siehe Foto!) in einem „Sorbischen Programm“ zum Ausdruck gebracht.

Das Selbstbestimmungsrecht des sorbischen Volkes

In den Verfassungen des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg wurde 1992 der völkerrechtliche Status der Sorben als der eines Volkes anerkannt. Daraus und aus weiteren Rechtsvorschriften u.a. des Bundes ergeben sich entsprechende Rechte und rechtspolitische Gestaltungsmöglichkeiten der Sorben in der Bundesrepublik Deutschland. Prof. Dr. Markus Kotzur von der Universität Leipzig hat in einem Gutachten diese Grundrechte beschrieben. Wir dokumentieren einige Passagen aus der bemerkenswerten Stellungnahme, welche der Rechtsgelehrte im Auftrag der sächsischen Staatsregierung im vergangenen Jahr erstellt hat:

Die völkerrechtliche Stellung

Die Sorben sind ein autochthones Volk, territorial auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, lokal konzentriert auf dem Territorium des Freistaates Sachsen, zu einem geringeren Teil auch des Landes Brandenburg... Die sorbische Sprache unterscheidet sich von den benachbarten slawischen Sprachen, dem Polnischen und dem Tschechischen und stellt eine eigenständige Sprache in zwei Dialekten dar. Der Siedlungsraum des sorbischen Volkes deckt sich, wie eingangs erwähnt, nicht mit den Grenzen der deutschen Länder... Die Sorben sind keine nationale Minderheit im engeren Sinne. Anders als etwa die dänische Minderheit verfügen sie über keinen Heimatstaat, in dem sie die Bevölkerungsmehrheit bilden.

Der völkerrechtliche Status der Sorben ist der eines Volkes. Sie sind als Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker... Das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht hat in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Erweiterung erfahren. Es findet heute, jedenfalls grundsätzlich, gerade auch auf größere autochthone Völker innerhalb staatlich verfasster Völker Anwendung. Voraussetzung ist neben einer relativ homogenen Siedlungsweise auf einem abgrenzbaren Territorium eine eigene sprachliche und kulturelle Identität, die die spezifische Zugehörigkeitsgemeinschaft von der Mehrheitsbevölkerung unterscheidet. Dies ist bei den Sorben unstrittig der Fall.

Nur ergänzend und einschränkend sei erwähnt: Dem sorbischen Volk steht, wie anderen ethnischen Völkern auch, das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht nicht im Sinne eines Rechts auf Sezession von ihrem Mutterstaat zu... Auch ein Recht auf politische Autonomie in einem eigenen Bundesland ist damit nicht verbunden, wohl aber das Recht, als Selbstbestimmungssubjekt die eigenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu gestalten, die eigene Identität zu erhalten und fortzuentwickeln, am politischen Leben des Gesamtstaates als Gruppe teilzuhaben sowie Kontakte zu anderen autochthonen Völkern zu pflegen und in einem sich mehr und mehr verfassenden Europa die Interessen der regionalen Minderheitenvölker gemeinsam politisch zu vertreten (inneres Selbstbestimmungsrecht)...

Grundsätzlich problematisch

Die Sorben haben sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen als Volk in verschiedenen zivilrechtlich verfassten Vereinen organisiert, die unter einem gemeinsamen Dachverband, der „Domowina“, zusammengefasst sind. Die Domowina ist ebenfalls als eingetragener Verein organisiert. Sie wird als Vertreterin des sorbischen Volkes in § 5 SächsSorbg ausdrücklich anerkannt, allerdings nicht mit einem öffentlich-rechtlichen Status ausgestattet. Daneben existiert, vor allem als Instrument der finanziellen Förderung, die „Stiftung für das sorbische Volk“ in öffentlich-rechtlicher Organisationsform.

Die im Schwerpunkt rein privatrechtliche Organisationsform der sorbischen Interessenvertretung sowie der starke Einfluss von Bund und Länder auf den Stiftungsrat der „Stiftung für das sorbische Volk“, in dem die Sorben strukturell in der Minderheit sind, sind grundsätzlich problematisch. Im Gegensatz etwa zum Sameting, der Vertretung der samischen Bevölkerung Finnlands oder Norwegens, fehlt es an einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform der Sorben in Deutschland. Die ist im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht, aber auch auf Legitimations- und Partizipationsfragen, durchaus nicht unproblematisch. Die privatrechtliche, dem Vereinsrecht folgende Organisationsform verkennt die politische Dimension, die dem Volksbegriff innewohnt. Entsprechend fokussieren die in den Sorbengesetzen anerkannten Rechte der Sorben hauptsächlich auf die individualrechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder des sorbischen Volkes...

Legitimation anstreben

Ein privatrechtlicher Verein ist die am wenigsten selbstbestimmungsadäquate Organisationsform für eine Repräsentanz der Sorben. Auch eine privatrechtliche Stiftung trägt dem Bedürfnis nach demokratischer Partizipation, Legitimation und Kontrolle sowie nach Selbstverwaltungsautonomie nur beschränkt Rechnung. Für die bloße Frage der Sicherstellung der finanziellen Förderung kann sie aber genügen. Größere Rechtssicherheit könnte wie folgt geschaffen werden: In einem ersten Schritt sollte ein langfristiges Finanzierungsabkommen im Hinblick auf eine nach öffentlichem Recht zu errichtende Stiftung abgeschlossen werden. In einem zweiten Schritt gilt es, die Stiftung unter Bezugnahme auf das Finanzierungsabkommen durch Hoheitsakt zu erreichen. Die Stiftung können der Bund und die beteiligten Länder in Form staatsvertraglichen Zusammenwirkens gemeinsam gründen. Über die Mittelverwendung muss das sorbische Volk selbstbestimmungsadäquat entscheiden können. Auch die öffentlich-rechtliche Stiftung gibt indes keine mitgliedschaftlich strukturierte Repräsentanz des sorbischen Volkes vor. Hier ist auf die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu verweisen, die P. Pernthaler in seinem Gutachten vorschlägt. Dazu bedürfte es in den beteiligten Ländern aber entsprechender neuer Rechtsgrundlagen...



Neben dem Vorsitzenden der Domowina Jan Nuck unterstützen weitere Mitglieder des Bundesvorstandes sowie mehrere überregionale Vereine die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Vertretung der Sorben (Wenden). Das Anliegen kam auch auf einem öffentlichen Forum des Sorbischen Künstlerbundes am 22. Februar 2010 im Bautzener Burgtheater zum Ausdruck. Fotos: SN/M. Bulang

Reformen gemäß dem Völkerrecht notwendig

Viele Menschen in der Lausitz, die sich vor mehr als 20 Jahren in den damaligen Bürgerbewegungen, darunter in der Sorbischen Volksversammlung, für eine Demokratisierung der sorbischen und zweisprachigen Zivilgesellschaft engagiert haben, blicken in diesem Jahr dankbar, aber auch kritisch auf die im Nu verflossene Zeit zurück. Einerseits kommen uns die beiden vergangenen Jahrzehnte wie Träume vor, in denen sich immer wieder neue Möglichkeiten der individuellen und kollektiven Kommunikation eröffnen. Viele dieser Träume sind ja Teil unseres Lebens geworden. Im Gegensatz zum DDR-System legen geheim gewählte Volksvertreter die Rahmenbedingungen für ein vernünftiges Zusammenleben von mündigen Bürgern fest, auch im sorbischen Siedlungsgebiet. Ein jeder von uns hat einklagbare Rechte, die in Zeiten der SED-Diktatur mit Füßen getreten worden sind. Bekenntnis-, Meinungs-, Presse-, Reise- und Versammlungsfreiheit sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung sind einige Fundamente dieses Gefüges. Nur noch denken, die vor der friedlichen Revolution unter dem Mangel dieser Freiheiten aufwachsen und litten, erscheint diese rechtspolitische Gegenwart als eine Errungenschaft. Diejenigen, die vor 20 Jahren und später geboren wurden, halten diesen Erfolg der politischen Wende für selbstverständlich. Und das ist gut so.

Die Dominanz des Marktes

Andrerseits erscheint das weite Feld der Freiheit und Demokratie heute vielen bedrohlich, weil deren Grenzenlosigkeit auch zügel- und haltlos wirkt. Traditionelle Autoritäten wie familiäre, kirchliche und kulturelle Bindungen schwinden als Wegweiser, neue sind nicht in Sicht. Verwurzelungen – zum Beispiel historisch und natürlich gewachsene Siedlungsräume – werden genauso weiter wirtschaftlichen Interessen geopfert wie Prinzipien, dass zumindest der Sonntag „heilig“ sein sollte. Überhaupt diktiert Märkte und Marketing unseren Alltag. Zur alltäglichen Erfahrung des „einfachen“ Bürgers auch in der Lausitz gehört, dass der Stärkere und Reichere mehr Rechte hat als der Schwächere, der nicht viel Geld hat und auf keine große Lobby bauen kann. Überhaupt regiert Geld die große und die kleine Welt, alle Bereiche der Gesundheit und der Bildung, des Sportes und der Kultur. Daran können auch nicht die mannigfachen Staatsziele viel ändern, die wir zum Beispiel 1992 in die Verfassungen in Sachsen und Brandenburg hineingeschrieben haben. „Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus“, steht zum Beispiel im sächsischen Grundgesetz, Artikel 3. Doch viele fragen sich, wo und wie ich dieses Bürgerrecht in Wirklichkeit ausüben könne, wenn die Wahlen gelaufen sind.

„Gelenkte Demokratie“

Auch wir Sorben können uns auf vortreffliche Rechte in den Verfassungen des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg berufen. Neben vielen allgemein gültigen Grundsätzen und einklagbaren Bürgerrechten stehen uns besondere Förderinstrumente zur Verfügung. Kultur- und Sprachförderung wird insbesondere durch sorbische und zweisprachige Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen gewährleistet. Wir sind sogar als „sorbisches Volk“ anerkannt.

Der Leipziger Universitätsprofessor Dr. Markus Kotzur weist in einem neuen Gutachten auf die außerordentliche Dimension dieser Anerkennung im Zusammenhang auch mit dem Völkerrecht hin. (Siehe nebenstehenden Beitrag „Das Selbstbestimmungsrecht des sorbischen Volkes“!). Dabei deckt er zugleich enorme Defizite in der Ausgestaltung dieser Bestätigung durch die Verfassungen des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg auf. So hat unsere Gemeinschaft auch zwei Jahrzehnte nach der friedlichen Revolution keine wirklichen Selbstbestimmungs- und Mitbestimmungsrechte, nicht einmal im Bildungs- und Kulturbereich.

Wir sind weiterhin weitgehend fremdbestimmt durch staatlich und kommunal geführte Einrichtungen, Räte und Beiräte, in denen wir als sorbisches Volk keine legitimierte und repräsentative Stimme und schon gar nicht Entscheidungsbefugnisse im Namen der eigenen Volksgruppe haben. Wir sind eher einer „gelenkten Demokratie“ unterworfen.

Sogar in der Stiftung für das sorbische Volk sind wir Sorben weit in der Unterzahl. Die staatlich geprägte Stiftung, alleiniger Gesellschafter wichtiger sorbischer Kultureinrichtungen, hat aber Geld und Macht über alle Bereiche unserer Kultur. Sie kann Gutachten über Kulturanliegen erstellen und Arbeitsgruppen arbeiten lassen, die nicht unbedingt im Interesse des sorbischen Volkes und der sorbischen Zivilgesellschaft tätig sein müssen. Sie kann von sich aus Literatur- und Kunstprojekte mit reichlichem Verwaltungspersonal anschieben und verwirklichen und gleichzeitig sorbischen zivilgesellschaftlichen Vereinen finanzielle Unterstützung für ihre Initiativen „von unten“ verweigern. Dieser Systemfehler ist politisch und im Zusammenhang mit den Verfassungen mehr als bedenklich. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates ist sogar verfassungswidrig. Das hat Prof. Kotzur in seinem Gutachten bestätigt.

Zudem sind die beiden Räte für sorbische Angelegenheiten in Sachsen und Brandenburg ebenfalls nur Instrumente des Staates, da sie von den Landesparlamenten gewählt werden.

Ein Weg in die Zukunft

Auch die Domowina kann nicht für das Volk der Sorben sprechen und handeln. Unser Dachverband ist ein „zivilrechtlich verfasster Verein“ und damit nicht „mit einem öffentlich-rechtlichen Status ausgestattet“ (Kotzur). Die Domowina kann höchstens als Interessenvertretung ihrer Mitglieder und Vereine auftreten. Mehr aber nicht. Somit kann auch sie nicht wirkungsvolle Selbst- und demokratische Mitbestimmung des Volkes der Sorben sicherstellen. Wenn die Politik nicht will, muss sie nicht auf die Domowina hören. Das ist in der Vergangenheit öfters geschehen, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Schließung sorbischer Schulen und der Berufung von Mitgliedern in den Rat für sorbische Angelegenheiten des Freistaates Sachsen.

Dieses grundgesetzliche Übel in der deutsch-sorbischen Lausitz hat bereits Prof. Dr. Peter Pernthaler (Innsbruck) in einem Beitrag für das viel diskutierte Zukunftskonzept von Prof. Dr. Matthias Theodor Vogt (Görlitz) hinterfragt. Sein konkreter Vorschlag zur Lösung des Widerspruchs zwischen Anspruch und Wirklichkeit, zwischen Verfassungszielen und Beschränkungen im realen politischen Leben zielt auf die Errichtung einer Körperschaft als öffentlich-rechtliche Vertretung der Sorben über geheime und freie Wahlen. Dieser Vertretung des sorbischen Volkes müssten dann Bereiche selbst bestimmter und selbst zu verantwortender Aufgaben gesetzlich von den Ländern Sachsen und Brandenburg zugestanden werden. Dies könnten u. a. sein: Budgethoheit über Fördergelder, selbstständige Verfügung über Subventionen und Kredite, Selbstverwaltungsrechte im Kultur- und Schulbereich, Entsendungsrechte sowie das Gruppenklagerecht.

Prof. Pernthaler geht dann noch einen großen und mutigen Schritt weiter auf dem Weg zur Demokratie im Sorbenland, wenn er meint: „Die unvollständige und undemokratische Vertretung der Sorben in der staatlichen Rechtsperson Stiftung für das sorbische Volk hätte damit zu entfallen.“

Mit einer eigenen legitimierten Vertretung und Verwaltung könnten auch wir Sorben dann eine demokratische Ordnung mitgestalten, die uns nicht beherrscht, sondern in die wir uns selbst als eine autochthone Volksgruppe einbringen – ohne Bevormundung und in enger Partnerschaft mit unseren sprachlichen und kulturellen Nachbarn.

Benedikt Dyrlich

Benedikt Dyrlich, Chefredakteur unserer Zeitung, war im Herbst 1989 Mitbegründer der Sorbischen Volksversammlung und von 1990 bis 1994 für die SPD Mitglied des Sächsischen Landtages und dessen Verfassungsausschusses, der federführend die Verfassung des Freistaates Sachsen erarbeitet hat.